

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim über die Benutzung
der Mehrzweckhalle in der Grundschule
(Haus- und Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 4.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

1. Die Mehrzweckhalle der Grundschule dient insbesondere den Schülern zu gemeinsamen Veranstaltungen, für Musik, Rhythmik, Theater- und Filmvorführungen etc.
2. Die Mehrzweckhalle ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die Mehrzweckhalle mit all ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Benutzungsberechtigte

1. Die Mehrzweckhalle steht grundsätzlich der Grundschule der Stadt, zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
2. Sie steht mit ihren Einrichtungen darüber hinaus den Gesangsvereinen der Stadt für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit diese Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Bad Gandersheim.

§ 3

Vergabe der Mehrzweckhalle

1. Die laufende Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt nach einem Zeitplan, der von der Stadt Bad Gandersheim aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.
2. Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine und Veranstaltungen der Grundschule und schulische Belange vorrangig zu behandeln.
3. Die entsprechenden Anträge sind bei der Stadt Bad Gandersheim oder dem Schulleiter der Grundschule mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Liegt für eine Veranstaltung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anmeldungen kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.
4. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in der Mehrzweckhalle auszuhängen. Während der Zeit der Schulferien bleibt die Mehrzweckhalle für Veranstaltungen aller Art geschlossen.
5. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Mehrzweckhalle nicht zu vereinbaren ist, so entscheidet der Stadtdirektor endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.

§ 4

Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen können nur außerhalb des in § 3 festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Andere Veranstaltungen sind zu diesem Zeitpunkt der Mehrzweckhalle untersagt.

§ 6

Benutzungspflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
2. Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei dem Schulleiter der Grundschule bzw. dem Hausmeister abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben, sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist nicht zulässig.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 - 07.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Bei Abendveranstaltungen wird der Haupteingang 15 Minuten nach Beginn der Veranstaltung geschlossen. Es ist danach der Hintereingang zu benutzen.
5. Wegen der besonderen Pflegebedürftigkeit des Teppichbodens ist die Konsumierung von Kaugummi sowie das Rauchen untersagt.
6. Als Parkplatz steht außerhalb der Schulzeit der große Schulhof zur Verfügung.

§ 7

Bewirtschaftung

In der Mehrzweckhalle ist der Verkauf von Speisen und Getränken sowie anderer Waren gegen Entgelt an jedermann nicht gestattet.

§ 8

Einbringung von Einrichtungsgegenständen

1. Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Gandersheim in die

benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

2. Den Vereinen und Vereinigungen ist das Aufstellen von Notenschränken etc. nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt gestattet.
3. Der in der Mehrzweckhalle befindliche Flügel darf nur mit Zustimmung des Schulleiters der Grundschule benutzt werden.

§ 9

Sicherheitsvorschriften

Benutzer haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Im Notfall sind alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort zu beachten.

§ 10

Hausrecht

Das dem Stadtdirektor zustehende Hausrecht kann er auf den Schulleiter der Grundschule oder auf den Hausmeister übertragen.

§ 11

Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Stadt Bad Gandersheim oder beauftragten Personen bedient werden.

§ 12

Haftung

1. Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

2. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt Bad Gandersheim den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Benutzer haften der Stadt Bad Gandersheim für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Bad Gandersheim anzuzeigen. Die Benutzer haben die Stadt Bad Gandersheim von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Benutzung der Mehrzweckhalle erhoben werden, freizustellen.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Anlagen der Mehrzweckhalle entstehen. Sollte im Ausnahmefall die Stadt wegen solcher Schäden in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten. Eine Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
4. Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenständen ist der Stadt Bad Gandersheim zu erstatten.

§ 13

Rücktritt

1. Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Stadt die Genehmigung unverzüglich widerrufen.
2. Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann die Stadt die Genehmigung widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 14

Schlußbestimmungen

1. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
2. Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Stadt Bad Gandersheim einzureichen.
3. Für die Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.
4. Die bestehende Schulordnung bleibt hiervon unberührt.
5. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 04.12.1980

Stadt Bad Gandersheim

gez. Dr. Köhler	(S)	gez. Gottschalk
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung ist am 12. Dezember 1980 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht worden. Die Satzung ist am 13. Dezember 1980 in Kraft getreten.